

---

---

## **Benutzungsordnung des Bauernhausmuseums Gebersheim**

vom 25. Juli 1995 mit Änderungen zuletzt vom 3. Juli 2001

### **§ 1**

#### **Aufgaben des Bauernhausmuseums**

Das Bauernhausmuseum Gebersheim hat die Aufgabe, die Bau-, Wohn- und Lebensformen unserer ländlichen Vorfahren in der Kulturlandschaft des Strohgäus darzustellen, das jahrhundertlang gewachsene Umfeld des bäuerlichen Standes zu bewahren und einem möglichst großen Kreis von Besucherinnen und Besuchern zugänglich zu machen.

### **§ 2**

#### **Allgemeines**

- (1) Das Bauernhausmuseum Gebersheim ist eine öffentliche Einrichtung. Es ist dem Schul-, Kultur- und Sportamt zugeordnet.
- (2) Der Besuch des Bauernhausmuseums ist grundsätzlich nur gegen Zahlung eines Entgelts möglich. Die Einzelheiten werden durch die für das Museum erlassene Entgeltordnung bestimmt.
- (3) Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher verbindlich und wird mit dem Lösen der Eintrittskarte bzw. dem Besuch des Museums anerkannt.
- (4) Das Rechtsverhältnis zwischen Benutzer und Bauernhausmuseum ist privatrechtlich ausgestaltet und richtet sich nach dem BGB, soweit in dieser Benutzungsordnung keine abweichende Regelung getroffen ist.

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten und Zutritt**

- (1) Die Öffnungszeiten und Entgelte werden durch die Stadt Leonberg festgelegt und durch Aushang im Museum bekannt gegeben. Bei starkem Besuch oder besonderen Anlässen kann die Öffnungszeit bzw. der Zugang zum Museum durch das Aufsichtspersonal abweichend von den allgemeinen Regelungen gestaltet werden.
- (2) Kindern unter 6 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer volljährigen Begleitperson gestattet. Dies gilt auch für Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie für geistig Behinderte, sofern sie auf eine Begleitung angewiesen sind.
- (3) Der Besuch des Museums ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig. Sie berechtigt zum Besuch des Museums während der festgesetzten Öffnungszeiten. Ermäßigte Eintrittskarten dürfen nur in Verbindung mit dem entsprechenden Berechtigungsausweis verwendet werden.
- (4) Gelöste Einzelkarten können nicht zurückgenommen werden. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.

- (5) Wer das Museum ohne Entrichtung des Eintrittsgeldes betritt oder ermäßigte Eintrittskarten ohne Berechtigung verwendet, hat ein erhöhtes Eintrittsgeld von 10,00 EUR und den vollen Preis einer Einzelkarte für Erwachsene bzw. Jugendliche zu entrichten.

#### **§ 4**

##### **Aufsicht und Verhaltensregeln im Bauernhausmuseum**

- (1) Das Aufsichtspersonal des Bauernhausmuseums hat die für die Einhaltung der Benutzungsordnung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung notwendigen Maßnahmen und Regelungen zu treffen. Es übt das Hausrecht aus. Die Besucherinnen und Besucher des Museums haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
- die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden oder andere Besucherinnen/Besucher belästigen
  - trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen
- aus dem Museum und dem dazugehörenden Gelände zu verweisen. Bei gravierenden Verstößen kann der Zutritt auf Dauer untersagt werden. Im Fall der Verweisung aus dem Museum wird das entrichtete Eintrittsentgelt nicht erstattet.
- (3) Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht haben Lehrerinnen und Lehrer, Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter sowie das Begleitpersonal ihre Schulklassen und sonstige geschlossene Besuchergruppen im Museum zu begleiten. Sie sind für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich und haben die Weisungen des Aufsichtspersonals des Museums auszuführen.
- (4) In den Museumsgebäuden ist das Rauchen streng verboten.
- (5) Fotografieren ist nur für private Zwecke erlaubt.
- (6) Das Berühren der Gegenstände ist verboten.
- (7) Innerhalb des Museumsgeländes sind die vorgesehenen Wege einzuhalten.

#### **§ 5**

##### **Führungen**

Besuchergruppen können gegen ein Entgelt durch das Bauernhausmuseum geführt werden. Bei Führungen gilt als maximale Gruppengröße 25 Personen, ausgenommen Schulklassen. Größere Gruppen müssen in zwei Gruppen geteilt werden. Entsprechend werden weitere Führungsentgelte erhoben. Das Nähere regelt die Entgeltordnung.

#### **§ 6**

##### **Nutzung der Oberen Scheune**

- (1) Einzelpersonen und Personengruppen können die Obere Scheune für private Anlässe und kulturelle Veranstaltungen mieten. Das Nähere regelt die Entgeltordnung.
- (2) Die Mieter der Scheune haben nur dann Zugang zu den anderen Museumsgebäuden, wenn zusätzlich zur Miete der Eintritt in das Museum entrichtet wird.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Das Museum ist mehrere Jahrhunderte alt. Ihm kann nicht mit der im täglichen Leben üblichen Bedenkenlosigkeit begegnet werden, ohne das Risiko eines Schadens einzugehen. Die Benutzer sind daher, auch in ihrem eigenen Interesse, auf dem Gelände und vor allem in den Gebäuden zu höchstmöglicher Aufmerksamkeit angehalten und verpflichtet.
- (2) Die besonderen baulichen Zustände der Gebäude des Bauernhausmuseums Gebersheim bergen Gefahren in sich, die vom Besucher nicht ohne weiteres erkannt werden (niedrige Decken, ungewohnte Treppenstufen, Bodenunebenheiten, u. a.). Eine Beseitigung dieser Gefahren kommt nicht in Betracht, da damit das Exponat Bauernhausmuseum zerstört würde. Die Benutzung des Museums erfolgt deshalb grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Die Haftung für Schäden, die durch diese spezifischen Gegebenheiten verursacht werden, ist - gleich aus welchem Rechtsgrund - auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Auch in allen übrigen Fällen tritt eine Haftung der Stadt Leonberg nur ein, wenn die Schädigung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des eingesetzten Personals zurückgeführt werden kann.

- (3) Die Museumseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Benutzer für den Schaden nach den allgemeinen Bestimmungen.
- (4) Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der von den Benutzern in das Museum eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt Leonberg keine Haftung.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Betrifft das ursprüngliche In-Kraft-Treten.